

Arbeitsvertrag

für Lehrkräfte, die nicht dem BAT-O unterfallen

Zwischen dem Freistaat Sachsen

vertreten durch das
Oberschulamt _____ als Arbeitgeber,

und

Frau/Herrn _____ geb. am _____

Als Arbeitnehmer/in

- ☐ wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:
- ☐ wird vorbehaltlich _____
folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Art, Ort, Dauer

Frau/Herr _____

hat den Schul-/Berufs-/Studienabschluß als _____ und wird

- ☐ als Lehrkraft mit _____ Wochenstunden
- ☐ unbefristet
- ☐ befristet für die Zeit vom _____ bis _____
angestellt.

Grund der Befristung: _____

Frau/Herr _____ unterrichtet des Fach/die Fächer – ist als Lehrer tätig für –

an der Schule: Name, Schulart, Postleitzahl, Schulort

Zuordnung nach der Verwaltungsvorschrift zur Zuordnung und Vergütung von Lehrkräften, die nicht dem BAT-O unterfallen:

Gruppe: _____

- ☐ Vergütung nach Einzelstunden
Abrechnungszeitraum: _____
- ☐ Monatsvergütung:

§ 2 Vergütung

- (1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift zur Zuordnung und Vergütung von Lehrkräften, die nicht dem BAT-O unterfallen, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall u. ä. bestimmt sich nach § 115 a Abs. 1 AGB.
- (3) Eine Zuwendung wird in entsprechender Anwendung des jeweils geltenden Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte gewährt.

§ 3

Hauptleistung des Arbeitnehmers

(1) Die arbeitsvertragliche Leistungspflicht des Arbeitnehmers erstreckt sich auf die vereinbarte Unterrichtserteilung und die damit verbundenen Aufgaben eines Lehrers, die sich aus § 40 Abs. 2 Schulgesetz und den darin genannten Bestimmungen ergeben, insbesondere Vor- und Nachbereitung des Unterrichts einschließlich Teilnahme an Konferenzen und sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie Prüfungen.

(2) Der Arbeitnehmer kann auch in anderen, seinen Fähigkeiten entsprechenden Fächern sowie an anderen Schulen im erreichbaren Umkreis nicht nur vorübergehend eingesetzt werden, wenn dies aus schulischen Gründen erforderlich und zumutbar ist.

§ 4

Vertragsbeginn, Vertragsende

(1) Das Arbeitsverhältnis beginnt mit dem Tag der erstmaligen Unterrichtsaufnahme, jedoch nicht vor

- a) Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses über die Unbedenklichkeit des Befundes der Atmungsorgane,
- b) Ablegung des Gelöbnisses und Abgabe der Verpflichtungserklärung.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet:

- a) bei Befristung oder auflösender Bedingung bei Eintritt des Zeitpunktes oder Ereignisses,
- b) durch Kündigung,
- c) durch Auflösungsvertrag.

§ 5

Urlaub

Der Erholungsurlaub richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz, in der im Freistaat Sachsen geltender Fassung. Er wird durch die Ferien abgegolten.

§ 6

Kündigung

(1) Unbeschadet der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 626 BGB kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien jeweils zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen bei einer Beschäftigungsdauer bis zu fünf Jahren; bei darüber hinausgehender Beschäftigungsdauer ergibt sich die Kündigungsfrist aus § 55 Abs. 2 AGB.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

(1) Im übrigen richtet sich der Vertrag nach den Bestimmungen des BGB. Ausdrücklich ausgeschlossen wird jedoch die Anwendung der §§ 615 sowie 616 Abs. 1 BGB, insbesondere bezüglich des Ausfalls von Unterrichtsstunden aus Gründen, die nicht in der Person des Arbeitnehmers liegen.

(2) Der BAT-O findet keine Anwendung, ausgenommen §§ 4, 5, 6, 7 in Verbindung mit Nr. 2 der SR 2 I BAT-O und die §§ 8 bis 10, 13, 14, 18, 36 Abs. 1 Satz 1–4, Abs. 2 und Abs. 4, 38, 58, 59, 60 in Verbindung mit Nr. 6 der SR 2 I BAT-O und § 70 BAT-O in der jeweiligen Fassung.

§ 8

Nebenabreden

(1) Es wird/werden folgende Nebenabrede(n) getroffen:

(2) Die Nebenabrede(n) sind mit einer Frist von _____ gesondert kündbar.

_____, den _____

(Dienststelle: Name, Amtsbezeichnung)

(Vor- und Zuname des Angestellten)